

Stand: 1. Juli 2024

Wahlordnung

Präambel

In dem Bestreben, einen demokratischen und transparenten Wahlprozess für den Vorstand unseres Vereins zu gewährleisten, beschließt die Mitgliederversammlung die folgende Wahlordnung, die als Vereinsordnung die Satzung ergänzt. Diese dient dazu, die Partizipation aller Mitglieder, Schüler:innen und Mitarbeitenden zu fördern und eine faire, geschlechterparitätische Zusammensetzung des Vorstands, der zugleich das Leitungsteam bildet, zu ermöglichen.

§ 1 Wahlberechtigung

1. Aktiv wahlberechtigt sind alle Schüler:innen ab Klasse 8 und alle Mitglieder des Vereins.
2. Passiv wahlberechtigt (wählbar) sind alle Schüler:innen, die am 31. August ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Mitglieder des Vereins.

§ 2 Geschlechterparität

1. Bei den Wahlen wird angestrebt, eine Geschlechterparität im Vorstand sicherzustellen.

§ 3 Nominierung

1. Vor den Wahlen werden potenzielle Kandidat:innen durch Nominierung ermittelt.
2. Allen Wahlberechtigten wird digital ein Link zugesandt, über den sie ihre ressortbezogenen Vorschläge einreichen können.
3. Bei der Nominierung sind neben den Namen der Nominierten auch die zugehörigen Ressorts (Organisation, Personal, Finanzen, Kommunikation & Zukunft) anzugeben.
4. Die Gesamtanzahl der Vorschläge ist pro wahlberechtigter Person auf sieben Mitarbeitende, vier Mitglieder und zwei Schüler:innen begrenzt.
5. Alle Wahlberechtigten können Kandidat:innen für alle Gruppen (Mitarbeitende, Mitglieder, Schüler:innen) nominieren.

§ 4 Kandidatur

1. Nach Ablauf der Nominierungsfrist prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Vorschläge.

2. Alle Nominierten werden zeitgleich über ihre Nominierung sowie über die Anzahl der Nennungen informiert und können innerhalb der vom Vorstand definierten Frist entscheiden, ihre Nominierung anzunehmen und zu kandidieren, indem sie dies über einen bereitgestellten Link mitteilen.
3. Die Kandidat:innen bewerben sich mittels Steckbrief bei den Mitgliedern der Schulgemeinschaft um ein Amt im Vorstand, wobei sie das ressortbezogene Amt benennen.
4. Allen Kandidat:innen wird die Möglichkeit gegeben, sich im Vorfeld der Wahl zu treffen, um sich kennenzulernen und in einen ersten Austausch zu treten.
5. Der Schulgemeinschaft werden im letzten Monat vor der Mitgliederversammlung die Kandidaten vorgestellt, um eine informierte Entscheidung bei der Wahl zu ermöglichen.

§ 5 Fristen

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Festlegung sämtlicher Fristen im Vorfeld einer Wahl. Dabei werden die Fristen an folgendes Schema angelehnt:
 - a. Die Nominierungsfrist umfasst den dritten Monat vor der Mitgliederversammlung.
 - b. Im Anschluss an die Nominierungsfrist, jedoch vor Ende des dritten Monats vor der Mitgliederversammlung, erfolgt die Mitteilung an die nominierten Personen.
 - c. Die Rückmeldefrist zur Kandidatur inklusive der Einreichung des Steckbriefs erfolgt im zweiten Monat vor der Mitgliederversammlung.
 - d. Im letzten Monat vor der Mitgliederversammlung erfolgt die Information über die Kandidat:innen an die Schulgemeinschaft.

§ 6 Geheime Wahl

Jeder Wahlberechtigter kann so viele Stimmen vergeben, wie Positionen für Vertreter:innen in den Ressorts zu besetzen sind.

1. Schüler:innen wählen aus der Gruppe der kandidierenden Schüler:innen ihre beiden Vertreter:innen ressortbezogen in geheimer Wahl. Die Wahl findet im Vorfeld der Mitgliederversammlung während der Unterrichtszeit statt.
2. Mitarbeitende wählen aus der Gruppe der kandidierenden Mitarbeitenden ihre sieben Vertreter:innen ressortbezogen in geheimer Wahl. Die Wahl findet im Vorfeld der Mitgliederversammlung während der Konferenzzeit statt.
3. Die Mitglieder wählen die weiteren vier Ämter des Vorstands ressortbezogen auf der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl.

§ 7 Wahlverfahren

Gewählt ist, wer mehr als 50% der pro Ressort abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sollte dies für mehr Personen als die zu besetzenden Ämter zutreffen, ist die jeweilige Stimmenanzahl ausschlaggebend. Kann im ersten Wahlgang dieses Ziel (mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen) nicht für die Anzahl der zu vergebenden Positionen erreicht werden, scheidet der / die Kandidat:in mit den wenigsten Stimmen aus. In einem weiteren Wahlgang stehen alle anderen Kandidat:innen erneut zur Wahl. Bei Nichterfüllung des erforderlichen Stimmanteils wiederholt sich dieser Vorgang erneut. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 8 Wahlleitung und Auszählung

1. Die Organisation und Überwachung des gesamten Wahlprozesses einschließlich Nominierung, Stimmabgabe und Auszählung liegt in der Verantwortung des Wahlausschusses.
2. Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass der Wahlprozess transparent, fair und gemäß den Bestimmungen dieser Wahlordnung durchgeführt wird.
3. Die Auszählung der Wahlzettel erfolgt öffentlich und kann von Mitgliedern beobachtet werden, um die Transparenz und Integrität des Wahlprozesses zu gewährleisten.

§ 9 Amtszeiten und Anpassung der Wahlordnung

1. Eine Legislaturperiode dauert drei Jahre.
2. Für gewählten Schüler:innen (Beisitzer:innen) beträgt die Legislaturperiode ein Jahr.
3. Die Anzahl der ununterbrochenen Amtszeiten ist auf zwei Legislaturperioden limitiert, ein Wechsel des Ressorts ist möglich.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, diese Wahlordnung künftig anzupassen, sofern sie mit den Regelungen der Satzung kongruent bleibt. Bei Änderungen, die nicht mit der Satzung übereinstimmen, bedarf es einer Satzungsänderung.
5. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder treten ihre Amtstätigkeit zu Beginn des folgenden Schuljahres an.
6. Die gewählten Vorstandsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die Leitung der Schule und sind entschlossen, sich im Rahmen ihrer Aufgaben fortlaufend zu professionalisieren.

§ 10 Neuwahl und Nachrücken

1. Neuwahlen des Vorstands sollen versetzt laufen, idealerweise jährlich, um eine kontinuierliche Besetzung der Positionen sicherzustellen.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, Personen bis zur nächsten Wahl zu ernennen (gem. § 10 Zusammensetzung, Vertretung und Ressortverteilung Ziff. 4 der Satzung).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. Juli 2024 in Kraft.